

## Informationen zur Erteilung einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t / 7,5 t

### *Was sind die Voraussetzungen?*

- mindestens zwei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist (entsprechende Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Führerscheindokument),
- eine spezifische Ausbildung nach § 2 Zweite Fahrberechtigungsverordnung absolviert hat,
- eine Prüfung nach § 3 Zweite Fahrberechtigungsverordnung erfolgreich absolviert hat,
- für die freiwillige Feuerwehr, einen nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienst, ein Technisches Hilfswerk oder eine sonstige Einheit des Katastrophenschutzes ehrenamtlich tätig ist,
- nach § 2 Straßenverkehrsgesetz i. V. m. den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bzw. 7,5 t geeignet ist.

### *Wie erfolgt die Antragsstellung?*

- **Ausbildungsbescheinigung** nach § 2 Zweite Fahrberechtigungsverordnung
- **Prüfbescheinigung** nach § 3 Zweite Fahrberechtigungsverordnung
- **Nachweis über die ehrenamtliche Tätigkeit** bei der freiwilligen Feuerwehr, einem nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienst, einem technischen Hilfswerk oder einer sonstigen Einheit des Katastrophenschutzes

Bitte beachten Sie, dass Nachweise im Original vorzulegen sind. Sie können auch mit den Originalen persönlich bei uns zu den genannten Öffnungszeiten vorsprechen. Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne persönlich mit uns in Verbindung setzen.

### *Weitere Hinweise:*

Eine Antragstellung auf Erteilung der Fahrberechtigung ist vor Beginn der Ausbildung und der Prüfung nicht erforderlich, wird von uns jedoch aus den folgenden Gründen **empfohlen**:

Bei einer rechtzeitigen Antragstellung können wir schon vor Beginn der Ausbildung prüfen, ob Sie nach § 2 Straßenverkehrsgesetz i. V. m. der Fahrerlaubnisverordnung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bzw. 7,5 t geeignet sind bzw. ob Sie für eine Organisation ehrenamtlich tätig sind, die unter den Anwendungsbereich der Zweiten Fahr-

berechtigungsverordnung fällt. Zudem kann eine zur Prüfung zeitnahe Antragsbearbeitung von uns nur gewährleistet werden, wenn Sie Ihren Antrag mindestens 4 Wochen vor der Prüfung stellen.

Die Ausbildung als auch die Prüfung wird durch die unter den Anwendungsbereich der Zweiten Fahrberechtigungsverordnung fallenden Organisationen (Freiwillige Feuerwehr, Deutsches Rotes Kreuz, etc.) durchgeführt. Eine gesonderte Zulassung zur Ausbildung bzw. zur Prüfung erfolgt durch die Fahrerlaubnisbehörde Ludwigsburg nicht. Bei Fragen bezüglich der Ausbildung bzw. der Prüfung setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Organisation in Verbindung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Fahrerlaubnisbehörde